

**Bebauungsplan Nr. I/9
"Kölner Straße - Stadtpark",
Erkelenz-Mitte,**

Begründung

**Teil 2:
Umweltbericht**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	3
1.2	Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	3
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind.....	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	7
2.1.1	Schutzgut Mensch.....	7
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.1.3	Schutzgut Wasser.....	10
2.1.4	Schutzgut Luft und Klima	11
2.1.5	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	12
2.1.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
2.1.7	Schutzgüter-Wechselwirkungen.....	12
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	12
2.2.1	Schutzgut Mensch.....	12
2.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	14
2.2.3	Schutzgut Boden.....	14
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	15
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	15
2.2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	16
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
2.2.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen.....	16
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	17
2.3.1	Schutzgut Mensch.....	17
2.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	17
2.3.3	Schutzgut Boden.....	17
2.3.4	Schutzgut Wasser.....	18
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	18
2.3.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	18
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
2.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
3.	Zusätzliche Angaben.....	19
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	19
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	20
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	20
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (Rechtskraft am 02.09.2001) wird das Plangebiet als Kerngebiete, Gemischte Bauflächen sowie Wohnbauflächen (MK, M, W) und Grünflächen dargestellt. Das Gebiet ist geprägt von der ca. 0,8 ha großen Parkanlage mit seinem alten Baumbestand. Das Plangebiet liegt innerhalb des im Flächennutzungsplan räumlich abgegrenzten Siedlungsschwerpunktes (SSP).

Für das Plangebiet bestehen durch den Bebauungsplan Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, Rechtskraft 28.04.1960 mit seiner 2., 4., 14. und 16. Änderung bereits Planrechte. Die rechtskräftigen jüngeren Bauleitplanungen setzen den Ursprungsplan in weiten Bereichen außer Kraft. Bedingt durch ihre Geltungsdauer unterliegen die teilweise bis zu 40 Jahre bestehenden Planrechte heute einer Prüfung. Um zukünftig eine rechtssichere und dem heutigen Planungswillen entsprechende städtebaulichen Entwicklung zu bewirken, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung daher in seiner Sitzung am 28.08.2007 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte einzuleiten.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Stärkung und Verbesserung der Versorgungs-, Dienstleistungs- und Wohnfunktion im Kernstadtbereich, die Sicherung der historischen Stadtstruktur und Baugestaltung, die Sicherung der Grün- und Freizeitflächen und die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Blockinnenbereich.

Mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. I / 9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Durchmischung und Stärkung von zentrumstypischen Infrastruktureinrichtungen, Gewerbe, Einzelhandel und Wohnen innerhalb der vorhandenen Gebietstypen mit den entsprechenden Festsetzungen (MK, MI sowie WA) geschaffen. Weitere Ziele der Planung sind die Sicherung der Grün- und Freiflächen, hierzu erfolgt die Festsetzung als Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage und Spielplatz“, die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, hierzu erfolgt die Festsetzung von Verkehrsflächen im Blockinnenbereich (Am Stadtpark und Parkweg) sowie die Stadtbildpflege, hierzu erfolgen die notwendigen baugestalterischen Festsetzungen.

Die mit Festsetzungen formulierte zulässige räumliche Nachverdichtung der bereits besiedelten innerstädtischen Flächen entspricht dem in § 1a BauGB aufgenommenen und bei der Aufstellung der Bauleitpläne anzuwendenden Grundsatz, dass u. a. zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind.

1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Planbereich liegt innerhalb des Stadtzentrums der Stadt Erkelenz, im Südosten des Stadtkerns. Das Gebiet grenzt im Süden an den Konrad-Adenauer-Platz (Busbahnhof und Bahnhofvorplatz) und Anton-Raky-Allee, im Westen an

die Kölner Straße, im Norden an die H.-J.-Gormanns-Straße und im Osten an die Theodor-Körner-Straße.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rd. 4,4 ha. Das Plangebiet ist bis auf die öffentliche Parkanlage überwiegend bebaut, entsprechend der Innenstadtlage und Nutzungen überwiegend versiegelt, einige wenige Flächen werden als private Wohngärten genutzt. Mit Ausnahme des in den Anfängen des 20. Jhrh. angelegten Stadtparks werden die Flurstücke entsprechend ihrer Nutzung in der Kernstadt bereits intensiv baulich genutzt.

Ein über das Plangebiet hinausgehender Bedarf an Grund und Boden liegt nicht vor.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

Zur Beurteilung der durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt sind gemäß den Zielen, der zu berücksichtigenden Belange und Vorschriften der §§ 1 (5, 6), 1 a BauGB sowie gemäß den bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen planungsbedingte, umweltrelevante Auswirkungen auf die angeführten Schutzgüter und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu prüfen.

Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze:

Quelle	Zielaussage
Fachgesetze Landschaftsplanung § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Zweck dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.
§ 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz von Nordrhein - Westfalen	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
§ 4 u. § 6 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	In § 4 wird beschrieben was Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind. In § 6 wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes beschrieben.
§ 1 a Abs. 3 (Auszug) Baugesetzbuch (i. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung

	mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.
§ 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Fachgesetze Schutzgut Klima § 2 Abs. 8 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Fachgesetze Schutzgut Luft § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Fachgesetze Schutzgut Mensch § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Laut BNatSchG drückt sich das Landschaftsbild in der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ aus. Dies gilt es nachhaltig zu sichern als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
Fachgesetze Schutzgut Kulturgüter und Denkmalpflege Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW)	Zweck dieses Gesetzes ist der Erhalt und die Sicherung von Denkmälern und Bodendenkmälern für die ein öffentliches Interesse besteht.

Die auf vorgenannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben und Umweltschutzziele werden je nach Planungsrelevanz zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Unmittelbar für das eigentliche Plangebiet relevante Ziele und Vorgaben von Fachplänen existieren bis auf die für einen geringen Teilbereich des Plangebietes geltende Wasserschutzgebietsverordnung für das Plangebiet nicht.

Für die Überplanung bereits versiegelter und bebauter Flächen und für Bereiche in denen bereits die Eingriffe vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB keine Ausgleichspflicht. Die § 21 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 18 – 21 BNatSchG finden aufgrund des Gebäudebestandes und der vorhandenen Versiegelung keine Anwendung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet wurde. Die daraus resultierenden Ergebnisse und die Auswertung umweltrelevanter Stellungnahmen sind Bestandteil dieses Umweltberichtes. Aufgrund der Unterschreitung der in der Anlage 1 zum § 3 UVPG angegebenen Schwellen- und Prüfwerte sind die Kriterien zur Erforderlichkeit einer Vorprüfung nicht gegeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur vorliegenden Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein typisches innerstädtisches Baugebiet (MK, MI) mit verdichteter Bebauung, sowie zu einem geringeren Anteil im Blockinnenbereich um ein Wohngebiet (WA) mit offener, freistehender Bebauung. Innerhalb des Plangebietes liegt eine Durchmischung von Dienstleistungsgewerbe, gewerblicher Nutzung und einer Wohnnutzung vor. Emittierende Betriebe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Plangebiet ist auszugehen, anderweitige Erkenntnisse sind nicht bekannt. Erholungsflächen sind unmittelbar im Plangebiet vorhanden (öffentlicher Park), andere öffentliche Freizeiteinrichtungen sind in Plangebiet nicht vorhanden.

Lärm

Das Plangebiet ist eingebettet in das historische Erschließungssystem der Innenstadt. In den 70er Jahren erfolgte der Ausbau der am östlichen Plangebietsrand verlaufenden Theodor-Körner-Straße, u. a. diente dies der Schaffung von Parkplätzen. Die in den 80er Jahren folgenden Maßnahmen dienten der Wohnumfeldverbesserung durch Verringerung des Verkehrsaufkommens im Stadtzentrum. Dazu erfolgte die Entflechtung der innerstädtischen Verkehrsströme durch die Umwidmung einzelner Straßen. Den heutigen verkehrlichen Bedürfnissen angepasst erfolgte in 2006 der Um- und Ausbau der Kölner Straße und des Konrad-Adenauer-Platzes und des von dort erschlossenen Busbahnhofes. Über die in der Innenstadt bzw. Kernstadt üblicherweise hinzunehmenden Verkehrslärmbelastungen hinaus, sind keine unzumutbaren Belastungen in Folge des Verkehrs bekannt.

Das Plangebiet ist umgeben von einer geschlossen, bis zu fünfgeschossigen Blockrandbebauung mit tief in den Blockinnenbereich hineinreichenden privaten Grundstücksflächen. Der Stadtpark nimmt den östlichen Teil des Plangebietes ein. Im Blockinnenbereich des Plangebietes bestehen aufgrund der öf-

fentlichen Grünfläche und aufgrund der gebietstypischen Nutzungen der hinteren Grundstücksbereiche keine außergewöhnlichen Belastungen durch Lärm oder sonstige Immissionen. Der innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorhandene Spielplatz ist für Kinder bis zu 14 Jahren zu nutzen. Ein Konflikt mit den angrenzenden Gebieten ist nicht bekannt.

Im Plangebiet ist kein produzierendes Gewerbe oder Handwerk gemeldet. Für eine kleinere Anzahl von Grundstücken des Plangebietes besteht zur die Andienung der vorhandenen Gewerbe-, Handel-, und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohngebäude eine rückwärtige Erschließung der Kölner Straße (Am Stadtpark, Parkweg). Die Erschließung ermöglicht gleichzeitig die Anfahrbarkeit notwendiger Stell- und Garagenflächen der an der Kölner Straße/ Konrad-Adenauer-Platz/Anton-Racky-Allee/Am Stadtpark gelegenen Flurstücke. Die vorhandenen Verkehrsflächen entsprechen in ihrer Ausführung nicht den heutigen Erschließungsstandards.

Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zu Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG (südlich der Anton-Racky-Allee), dem Bahnhof und Busbahnhof (südlich des Konrad-Adenauer-Platzes). Das südliche Plangebiet ist durch Emissionen die durch den Betrieb der Gleisanlage, des Bahnhofes und Busbahnhofes erzeugt werden, vorbelastet.

Die immissionsschutzrechtliche Situation in und um den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/A „Südlich Freiheitsplatz“, Erkelenz-Mitte wurde im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. XI „Freiheitsplatz-Bahnunterführung“, (Rechtskraft 19.03.1988) Erkelenz-Mitte bereits gutachterlich betrachtet. Nach dem damaligen Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens¹, wurden nach Berechnung und Analyse der durch die damalige Deutsche Bahn (DB) gemachten Angaben zur Zugfrequenzen keine aktiven oder passiven schallschützenden Maßnahmen für die an die Gleisanlagen grenzenden Wohngebäude als erforderlich festgestellt. Lt. vorliegenden Angaben der DB Netz AG² aus 2007 haben die Zugsbewegungen im Vergleich mit den in 1985 angeführten zahlen abgenommen. Für den Schallschutz im Städtebau sind bei der Festsetzung von Baugebieten schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005 einschlägig. Diese betragen tags/nachts in Kerngebieten (MK) 65/55(50) dB(A), in Mischgebieten (MI) 60/50(45) dB(A) und in Allgemeinen Wohngebieten (WA) 55/45(40) dB(A).

Die schalltechnischen Orientierungswerte sind nicht als Grenzwerte definiert, die Werte können in Einzelfällen unter- oder überschritten werden. Insofern kann in vorbelasteten Bereichen wie dem Planbereich auch eine Überschreitung dieser Werte als zulässig ermittelt werden. Aufgrund der Bestandssituation ist eine Einhaltung der Orientierungswerte im Plangebiet zu unterstellen, Anhaltspunkte für eine unzumutbare Lärmbelastung ist nicht erkennbar.

Geruch

Vorbelastungen durch Geruchsmissionen sind nicht bekannt.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die reale Vegetation im Plangebiet wird vollständig durch die anthropogene Nutzung beeinflusst und geprägt. Aufgrund der Lage und des versiegelten Flä-

¹ Schalltechnisches Gutachten zur L 19 „Beseitigung des Bahnüberganges in Erkelenz“, Bericht Nr. 933/094035, TÜV Rheinland, Mai 1985 Bebauungsplan Nr. XI „Freiheitsplatz-Bahnunterführung“, (Rechtskraft 19.03.1988)

² Mail vom 16.01.2007 der DB Services Immobilien GmbH, Köln, sowie Mail vom 12.02.2007 DB Netz AG, Region West, Integriertes Managementsystem Netz,Arbeitsgebiet Umweltschutz (I.NVM-W-L(U) SI), Duisburg

chenumfangs, des geringen Gartenflächenanteils sowie der verkehrlichen und baulichen Vorbelastung und der intensiven Nutzung der Flächen ist das vorhandene Biotoppotential innerhalb des Plangebietes als gering anzusehen.

Biotoptyp	Ausprägung
Öffentliche Grünanlage	Im Bereich des Stadtparks befindet sich ein alter Baum und Strauchbestand. Aufgrund ihres Alters erscheinen einige Bäume angegriffen. Die Parkanlage ist der Öffentlichkeit im Ganzen zugänglich. Sie unterliegt einem regelmäßigen Grünschnitt. Die Parkanlage dient als Regenerationsfläche den Bürgern der Stadt.
Baum- und Strauchbestand	Innerhalb der überbaubaren Flurstücke sind keine schützenswerten Einzelbäume, hochwertige Hecken oder Sträucher betroffen.
Rasen- Ziergärten.	Innerhalb der unversiegelten Grundstücksbereiche befindet sich Rasen- und Ziergartenflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit. Die privaten Grünflächen dienen der Freizeitgestaltung.
Hofflächen	Die versiegelten Flächen der Innenhöfe der Grundstücke werden intensiv genutzt. Sie dienen als Stellplatzflächen und sind mit baulichen Anlagen die der Nutzung des Grundstückes entsprechen, bebaut.

Die privaten wohnungsnahen Grünflächen sind aufgrund des geringen Flächenanteiles und der intensiven Nutzung insgesamt von geringerer Bedeutung für Pflanzen und Tiere im Plangebiet. Aufgrund der nach Begehung ersichtlichen Biotoptypen der privaten Grünflächen ist außerdem von einer extrem eingeschränkten biologischen Vielfalt auszugehen. Der vorhandene Lebensraum wird als überwiegend naturfern beurteilt.

Unter Berücksichtigung des Flächenpotentials noch bebaubarer Flurstücke und der intensiven Nutzung (Versiegelungsgrad bis zu 100%) einzelner Flurstücke, ist das Biotoppotential der privaten Freiflächen als Lebensraum für die Pflanzen und Tierwelt als reduziert und eingeschränkt zu bewerten. Aufgrund dieser Tatsache wurde eine dezidierte Kartierung von Indikatoren innerhalb des Plangebietes nach Auswertung der Ortsbegehungen als nicht notwendig erachtet. Die öffentliche Grünfläche wird aufgrund der dauernden und gesamten Zugänglichkeit der Vegetationsflächen mit einer insgesamt geringen Bedeutung als Biotop- und Rückzugsfläche für die vorhandene Flora und Fauna eingeschätzt. Aufgrund der nach Begehung ersichtlichen Biotoptypen ist von einer eingeschränkten biologischen Vielfalt auszugehen. Der vorhandene Lebensraum ist als überwiegend naturfern zu beurteilen. Im Plangebiet sind Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten nicht bekannt geworden. Es wurden für eine öffentliche Parkanlage keine außergewöhnlichen Tier- und Pflanzenarten bei der Begehung erkannt und aufgenommen. Der Gehölzbestand wurde durch das Grünflächenamt der Stadt Erkelenz dokumentiert und in einem Baumkataster aufgeführt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsraumes in dem Parabraunerde (Lößböden) vorherrscht. Es ist kein Boden mit besonderer Wertigkeit betroffen. Eine weitergehende Differenzierung wurde nach der Bodenwertkarte auf Grundlage der DGK 5 nicht getroffen.

Das Plangebiet umfasst bereits überplante und versiegelte Flächen innerhalb des Stadtkerns.

Der ursprüngliche Boden innerhalb der bereits überbauten Flächen entspricht als besiedelte Fläche insgesamt nicht mehr den natürlichen Gegebenheiten.

³ Geologisches Landesamt Nordrhein Westfalen: Bodenkarte NRW 1 : 50.000, Blatt 4902 Erkelenz

Der Boden wurde durch Aufträge und Durchmischung der natürlichen Substrate, Teilabgrabungen, Verdichtungen und Versiegelungen dauerhaft verändert. Im Plangebiet wird, bedingt durch die intensive Ausnutzung einzelner Grundstücke, teilweise ein Versiegelungsgrad von 90 – 100 % erreicht.

Bedingt durch die historische Entwicklung ist für diesen Bereich innerhalb des Stadtkernes eine kerngebietstypisch gemischte Nutzungsstruktur vorherrschend. Es sind keine bestehenden Betriebe bekannt die zum jetzigen Zeitpunkt umweltbelastende Stoffe verarbeiten oder produzieren.

Die das Plangebiet prägende große zusammenhängende öffentlichen Grünfläche (Stadtpark) ist einschließlich innerer Erschließungswege unversiegelt, als öffentliche Erholungsfläche, u. a. Spielplatz, unterliegt die Fläche einer mittleren bis hohen Nutzungsintensität.

Im Verfahren wurde die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen einer durchgeführten Datenerhebung über mögliche altlastenverdächtige Flächen und über Altlasten nach § 7 Landesbodenschutzgesetz (LBodschG) wurde durch die Untere Bodenschutzbehörde festgestellt:

- Das sich in der Vergangenheit auf den heutigen Flurstücken 103 und 104, Flur 50, Gemarkung Erkelenz, ein KFZ-Reparaturbetrieb sowie ein Fahrrad- und Motorradbetrieb befunden hat. Das Gelände wurde in 1975 durch Abriss und Neubau eines Gebäudes baulich verändert. Heute ist das Gelände vollständig versiegelt. Innerhalb des Gebäudes befinden sich eine Apotheke und Arztpraxen.

- Das sich in der Vergangenheit auf dem heutigen Flurstück 80, Flur 50, Gemarkung Erkelenz ein kunststoffverarbeitender Betrieb, ein Autohaus und ein KFZ- Handel befunden hat. Heute ist das Gelände vollständig versiegelt. Innerhalb der Gebäude befinden sich Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Garagen.

- Das sich in der Vergangenheit auf dem Gelände Flurstück 97, Flur 50, Gemarkung Erkelenz in früheren Zeiten eine Maschinenbaufabrik/Schlosserei befunden hat. Heute ist das Gelände vollständig versiegelt. Die bauliche Anlage auf dem Grundstück wird seit langer Zeit nicht genutzt.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Gelände liegt bei ca. 108,5 m ü. NHN. Im Planbereich ist der Grundwasserspiegel in Tiefen von mehr als 41 m (Grundwasserspiegel 1997 = 67 m ü. NHN)⁴ unter Gelände anzutreffen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist aufgrund von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ betroffen. Nach Angaben der im Verfahren beteiligten Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW) liegen die Absenkungsbeträge bzgl. des „Oberen Grundwasserstockwerks“ (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2007) derzeit bei ca. -10,0 m.

Dieser Abstand kann sich in den nächsten Jahren noch vergrößern, bevor nach der Auskohlung und Einstellung der Sumpfungmaßnahmen der Grundwasserspiegel langsam wieder ansteigt und seinen natürlichen Stand wieder erreicht. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Pla-

⁴ Grundwassergleichenplan, Erftverband, Stand 1997

nungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand daher nicht auszuschließen.

Das nördliche Plangebiet liegt im Bereich der wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzzone IIIB bzw. IIIA des Wasserschutzgebietes Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath. Zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen sind die in der WasserschutzgebietsVO vom 01.09.1989 angeführten Auflagen zu beachten.

Oberflächenwasser

Eine Verrieselung des anfallenden Oberflächenwassers gem. § 51 a Landeswassergesetz NW ist innerhalb der jeweiligen Blöcke des Plangebietes aufgrund der vorhandenen innerstädtischen Bebauung, und dem hohen Anteil versiegelter Flächen, nicht möglich. Das ortsnahe Einleiten des Niederschlagswassers in ein offenes Gewässer ist aufgrund fehlender Oberflächenwasser ausgeschlossen. Die anfallenden Abwasser und Oberflächenwasser wurden und werden zukünftig über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz (Mischwasser) abgeleitet.

2.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Der Untersuchungsraum ist ein thermisch und lufthygienisch mäßig belasteter Siedlungsbereich mit geringem Einfluss auf benachbarte Räume und insgesamt geringer bis mittlerer Empfindlichkeit. Frischluftschneisen sind von dem Plangebiet nicht betroffen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Im Gegensatz zu dem in der freien Landschaft oder in Waldbereichen vorherrschenden Klima, ist das Klima innerhalb des Stadtkernes durch den hohen Anteil versiegelter Flächen und der dadurch hervorgerufenen stärkeren Erwärmung der Luft, bzw. durch einen höheren Staubgehalt und einer geringeren Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und Nutzung der Grundstücke ist der überwiegende Teil der Flurstücke intensiv genutzt und in hohem Maße versiegelt. Demzufolge befinden sich auf den teilweise bis zu 100m tiefen Flurstücken nur vereinzelt private Gartenanlagen. Ein größerer Flächenanteil wird durch eine öffentliche Grünfläche (Stadtpark) eingenommen, die als Kaltluftentstehungsfläche zu werten ist. Eine besondere Wertigkeit hinsichtlich des Klimas als Ausgleichsraum (Mikroklima) ist durch den Übergang der öffentlichen Grünfläche mit den daran angrenzenden privaten Gartenflächen vorhanden. Das Mikroklima der unversiegelten Grünflächen führt zu einer Abkühlung in den Abend und Nachtstunden und sorgt für eine kühlende Frischluftzufuhr. Die Vegetation erzeugt Sauerstoff, entzieht der Atmosphäre CO₂ und hat eine Filterwirkung auf die für diesen innerstädtischen Bereich typischen Staub- und Schwebstoffe. Die Grünfläche dient der Vermittlung eines angenehmen Kleinklimas und als Schattenzone innerhalb des intensiv genutzten Innenstadtbereiches.

Luft und Luftschadstoffe

Aussagen über die Luftqualität im Stadtkern liegen nicht vor. Im Plangebiet sind keine emittierenden Betriebe bekannt. Durch die vorhandenen kern-, und mischgebietstypischen Nutzungsarten werden keine Stäube oder Luftschadstoffe erzeugt, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luft führen könnten. Der Stadtpark als großflächige offene Vegetationsfläche erfüllt einen wertvol-

len Beitrag als Sauerstoffproduzent, mit seiner Filterfunktion und Verdunstungsfläche als Erzeuger eines angenehmen Stadtklimas (Kaltluft).

2.1.5 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen außerhalb des mittelalterlichen Stadtgrundrisses gelegenen Teil der Kernstadt, mit in Teilen noch erhaltenen Ensembles aus der Gründerzeit (H.-J.-Gormanns-Straße/Kölner Straße). Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch seine bis zu fünfgeschossige Straßenrandbebauung und intensive Grundstücksnutzung sowie die öffentliche Grünfläche mit älterem Baumbestand.

Die öffentliche Grünfläche wurde Anfang des 20. Jhdts. als privater Park angelegt. Heute bilden die damals angepflanzten Bäume/Gehölze zusammen mit der Bebauung einen gefassten Stadtraum und hochwertiges Stadtbild auch für die Stadtsilhouette.

Die öffentliche Grünfläche dient der Erholung der Allgemeinheit und wird als Parkanlage und Spielplatz gepflegt und Instand gehalten.

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einer FFH (Flora Fauna Habitat) Zone.

Für das Plangebiet liegen keine formulierten Aussagen eines Landschaftsplanes "Erkelenzer Börde" vor. Es bestehen keine wertvollen Freiraumstrukturen oder Biotopvernetzungen für das Schutzgut Natur und Landschaft.

2.1.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes werden keine Denkmäler und Kulturgüter (Bodendenkmäler) in der Liste der Unteren Denkmalbehörde geführt. Das Plangebiet liegt nördlich am Rande der ehemaligen mittelalterlichen Stadtbefestigung und Stadtgraben.

2.1.7 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schützgütern werden bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter mit erfasst.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die Planung erfolgt unter Beachtung der heute schon zulässigen Nutzungstypik innerhalb des Stadtzentrums. Die bestandsorientierte Überplanung erfolgt im Hinblick auf die den heutigen städtebaulichen Zielen angepasste geordnete (Weiter-) Entwicklung innerhalb der Kernstadt. Durch die Umsetzung der städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. I / 9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte wird zukünftig die Rechtssicherheit zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für die Eigentümer und Mieter im Hinblick auf die Bestandsicherung und Nutzung der einzelnen Grundstücke und Gebäude erhöht.

Die Grundstücke der allgemeinen Wohngebiete grenzen an Parzellen mit misch- und kerngebietstypischen Nutzungen. Der Umfang und der Zuschnitt der zur Verfügung stehenden bebaubaren Kerngebietsflächen lässt dabei kei-

ne Nutzungen erwarten, die einen Besucherverkehr oder eine sonstige Störung auslösen könnten, welche das benachbarte Wohngebiet unzumutbar beeinträchtigen würde.

Anlagen die außerhalb der Grenzen Allgemeiner Wohngebiete im Bereich angrenzender Flurstücke und Nutzungstypen betrieben werden, haben in ihrem Immissionsverhalten den schutzbedürftigeren Gebietstyp (Wohnnutzung im allgemeinen Wohngebiet) zu berücksichtigen.

Durch die zulässige Bebauung auch der hinteren Grundstücksbereiche können einzelne Änderungen über bspw. eine bauliche Nachverdichtung auftreten, die unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Regelungen jedoch nicht zur Gefährdung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse führen können. Mit den Festsetzungen zur Art der Nutzung, zum Maß der Nutzung und der Erschließung werden gesundheitliche Belange berücksichtigt und sichergestellt. Relevante Immissionserhöhungen (Lärm und Staub bzw. Feinstaub) sind nicht erkennbar.

Durch Kraftfahrzeuge besteht ein der Gebietsnutzung entsprechender Quell- und Zielverkehr. Durch die südlich des Plangebietes gelegenen Bahnhof und Busbahnhof ist eine Emissionsvorbelastung durch den ÖPNV vorhanden. Die durch den ÖPNV und Kraftverkehr erzeugten Emissionen sind standortbedingt (Stadtkern). Sie entsprechen dem bereits bestehenden Nutzungsgefüge und sind als für die Innenstadt typisch und hinnehmbar einzuordnen. Unter Einhaltung der zum Zeitpunkt des Verfahrens vorhandenen Nutzung und Verkehrsfrequenzen werden aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nach heutigen Maßgaben als nicht erforderlich angesehen.

Die durch den Besucher- und Lieferverkehr erzeugten Immissionen sind nicht zu verhindern. Sie entsprechen der für den jeweiligen Gebietstyp typischen Lärmvorbelastung und sind als hinnehmbar einzuordnen.

Auch nach erfolgtem Ausbau der Erschließungsanlagen im Blockinnenbereich ist nicht von einer erheblichen Zunahme der Verkehrsbelastung auszugehen, da die Verkehrsanlagen nur der Erschließung anliegender Grundstücke dienen. Mit Umsetzung von Neubaumaßnahmen ermöglicht die Planung die Unterbringung notwendiger Stellplätze in Tiefgaragen. Diese sind zielgerichtet anzufahren. Die Verlagerung des ruhenden Verkehrs der Anwohner unterhalb der Bodenoberfläche dient der Minderung der durch den Park- und Suchverkehr erzeugten Lärm- und Staubbelastungen.

Im Hinblick auf die angrenzende Art der Gebäudenutzung, und im Rückblick auf die bereits umgesetzten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, dient die Nutzung und die kurzwegige Erreichbarkeit der Stationen des ÖPNV auch der Verringerung des die Innenstadt anfahrenden Individualverkehrs. Im Schallschutzgutachten des TÜV Rheinland wurden die durch den Bahnverkehr hervorgerufenen Lärmemissionen gemäß Schall 03 ermittelt. Nach Berechnung und dem Bewertungsergebnis des damaligen Gutachtens und der aktuell herangezogenen Zugfrequenzen wurden und werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen für die in nächster Nähe gelegenen Flurstücke als nicht notwendig erachtet.

Innerhalb des Plangebietes und in direkter Nähe sind keine öffentlichen Flächen (Plätze) vorhandenen die aufgrund ihrer Nutzung resultierenden Emissionen durch Lärm, Art und zeitlichen Umfang einer Nutzung negativ auf das Plangebiet einwirken würden.

Mit Realisierung der Planung ist nicht davon auszugehen das die Erholungsfunktion der privaten und öffentlichen Grünflächen verloren geht. Eine Ver-

schlechterung der städtebaulichen Situation ist durch die Bebaubarkeit der hinteren Grundstücksbereiche nicht zu erwarten. Die Umsetzung der zulässigen Maßnahmen ist mit der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse – zum Beispiel durch das Einhalten gesetzlich geregelter Abstandsflächen verbunden, die über entsprechende gesetzliche Regelungen und Verordnungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Der Erhalt unversiegelter Bereiche im Stadtkern ist Bestandteil der städtebaulichen Zielkonzeption. Die öffentliche Grünanlage mit dem Spielplatz hat einen hohen Erholungswert. Die Flächen werden als öffentliche Grünfläche, Parkanlage und Spielplatz, festgesetzt und bleiben als Spiel- und Regenerationsfläche für die Stadtbevölkerung ihrer seiner jetzigen Form erhalten.

Nach Auswertung und Prüfung der vorhanden Fakten und Stellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich mit Durchführung der Planung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte, keine über das vorhandene Maß hinausgehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einstellen werden.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Biotoppotential innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. I/9 Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte, ist als reduziert und eingeschränkt zu bewerten.

Die Planung dient dem Bestandsschutz. Die Überplanung des Gebietes bewegt sich innerhalb des bebauten, innerstädtischen Siedlungsbereiches. Es werden keine über das vorhandene Maß hinausgehenden Maßnahmen vorbereitet, die zu einem negativen Eingriff in Flächen die als Lebensraum für Tier und Pflanzen dienen, führt. Der Lebensraum von Vögeln, Kleintieren und Insekten die in vorhandenen Gärten oder begrünten Innenhöfen sowie öffentlicher Grünfläche zu finden sind, wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Mit Realisierung des Planes wird die bestehende Situation nicht wesentlich verändert. Es können im Einzelnen Flächen weiter versiegelt werden, aber es ist in Einzelfällen auch mit einer Entsiegelung durchaus zu rechnen (z.B. Hofflächen). Der Erhalt des durch die Planung der inneren Erschließung tangierten Baumbestandes soll durch bautechnische Sicherungsmaßnahmen weitestgehend gewährleistet werden. Zum Schutz des Baumbestandes im Bereich der Erschließungsflächen werden Wurzelschutzbrücken in einem ausreichend großem Maße vorgesehen.

In der Gesamtschau kann davon ausgegangen werden, dass keine über das heutige Maß hinausgehende beeinträchtigende Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehen werden.

2.2.3 Schutzgut Boden

Die zulässigen Nutzungen innerhalb der unterschiedlichen Gebietstypen (MK, MI und WA) orientieren sich am Bestand und dem städtebaulichen Planungserfordernis. Aufgrund des Siedlungsbestandes ist der überwiegende Anteil der Flächen des Plangebietes heute bereits mit Haupt-/Nebenanlagen und Garagen bebaut. Hieran orientieren sich die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und sowie die Grundflächenzahl, eine Nachverdichtung wird lediglich in Teilflächen der WA3-Gebiete ermöglicht, mit entsprechend geringer Bodenversiegelung.

Derzeit ist teilweise eine Erschließung von Grundstücken nicht ausreichend vorhanden. Die Ausführung und der Umfang der Erschließungsflächen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und Erschließungsstandards. Zum Ausbau der öffentlichen Erschließung im nördlichen Bereich des Parkweges, und der öffentlichen Erschließung der nördlichen Flurstücke „Am Stadtpark“, ist die Entnahme eines geringen Flächenanteiles (ca. 95 m²) öffentlicher Grünflächen unumgänglich. Bisher wohnbaulich genutzte Grundstücksteilflächen werden im Zuge der Neuordnung der Erschließung hingegen der Parkanlage zugeschlagen und entsiegelt. Die geplante Verbreiterung und Fortführung der Erschließung im Bereich der südlichen Flurstücke „Am Stadtpark“ erfolgt unter Inanspruchnahme bereits verdichteter oder versiegelter privater Grundstücksflächen.

Die Bauleitplanung führt nicht zu einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Boden. Die Umsetzung von Baurechten gemäß den Festsetzungen entspricht den rechtlichen Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung von Grund und Boden.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist keine über das bereits vor Planaufstellung zulässige Maß hinausgehende, erhebliche Beeinträchtigung (Versiegelung und Nutzungsänderung) des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Durch derzeit nicht absehbare Veränderungen der gewachsenen Bodenstruktur kann es ggfs. insbesondere im nördlichen Teil des Plangebietes zum Eingriff in vorhandene Kulturgüter (Bodendenkmäler) kommen.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Mit Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig die zu einer merkbaren Beeinträchtigung der heute schon umfangreich verdichteten oder versiegelten Bodenstruktur, und damit zu einem merkbaren Anstieg von anfallendem Oberflächenwasser mit Ableitung in die Kanalisation führen würden.

Die Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Mischwasserleitungssystem sichergestellt. Die öffentliche Grünfläche bleibt als großflächige Verdunstungs- und Verrieselungsflächen erhalten.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstandes durch die bauliche Umsetzung der zulässigen Flächennutzung ist aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung der innerstädtischen Flächen nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Nutzungen zulässig die zu einer unmittelbaren Gefährdung des Schutzgutes führen könnten. Die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten. Es sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser durch die vorgesehene Planung zu erwarten.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Innenstadt. Aufgrund der innerstädtischen Lage und Nutzung der Grundstücke ist der überwiegende Teil der betroffenen Flurstücke bereits intensiv genutzt und in hohem Maße versiegelt. Die maßgebliche Fläche im Plangebiet zur Frischluft/Kaltluftproduktion bleibt als innerstädtische öffentliche Grünfläche in ihrer Größe und Form sowie ihrem Nutzwert für das Mikroklima erhalten. Eine Erhöhung des Schadstoffaus-

stoßes (Emissionen) ist i. R. der Planrealisierung nicht zu erwarten, es wird davon ausgegangen das die effiziente Energienutzung durch die Umsetzung der Wärmeschutzverordnung und der Anwendung der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) bei Sanierungsmaßnahmen bzw. bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen erzielt wird. Die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung einer Anlage geprüft.

Mit Durchführung der Planung wird der Ausgangszustand grundsätzlich nicht verändert. Eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luftqualität durch einen über das bereits zulässige Maß hinausgehenden Versiegelungsgrad und erhöhte Emissionen ist nicht zu erwarten. Daher wird sich der Zustand des Schutzgutes unverändert und nicht weitergehend beeinflusst darstellen.

2.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden. Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen (Weiter-) Entwicklung des Plangebietes und des Stadtbildes in seinem historischen Kontext beitragen. Die gestalterischen Festsetzungen dienen dem Erhalt des überlieferten Stadtbildes und orientieren sich an dem bereits vorhandenen stadträumlichen Umfeld und Bauwerken. Zum Schutz und Erhalt der vorhandenen räumlichen Strukturen sind über die vorhandenen Raumkanten hinausragende oder sonstige dominierende bauliche Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der Tranchotkarte von 1806/07 ist das heutige Plangebiet noch vollständig unbebaut. Gleichwohl grenzt der mit MK 1 bezeichnete Bereich an die ehemalige Stadtmauer bzw. an mittelalterliche Befestigungs- und Grabenanlagen. Lt. Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, ist es daher nicht auszuschließen, dass der Boden im Norden des Plangebietes archäologische Relikte enthält. Das Vorhandensein von Kulturgütern ist jedoch nicht als gesichert anzusehen. Bodendenkmäler sind geschützt, solange es nicht zu Veränderung und Eingriff in die gegenwärtige gewachsene Bodenstruktur kommt, sie im Boden verbleiben und ruhen. Der Norden des Plangebietes (MK1) ist vollständig überbebaut und versiegelt. Eine Änderung des Gebäudebestandes und ein damit einhergehender Eingriff in die gewachsenen Bodenstrukturen sind zurzeit nicht absehbar oder bekannt. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

2.2.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

In dem bereits weitgehend bebauten Plangebiet liegen mit Durchführung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen vor, indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut sind daher nicht erkennbar. Darüber hinaus ist derzeit nicht absehbar ob es im nördlichen Plangebietsrand infolge von Baumaßnahmen zu

Veränderungen gewachsener Bodenstrukturen und zu einem Eingriff in ggf. vorhandene Kulturgüter (Bodendenkmäler) kommen kann.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und dem Ziel der Planung sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen mit Realisierung der zulässigen baulichen Maßnahmen wird im Plangebiet nicht gesehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die innerhalb des Plangebietes gelegene öffentliche Grünfläche wird in ihrem Bestand gesichert und als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage/Spielplatz festgesetzt.

Der standardisierte Ausbau der vorhandenen Erschließungsflächen erfolgt unter Berücksichtigung des Gehölzbestandes. Eine Reduzierung des Gehölzbestandes im Bereich der öffentlichen Grünflächen ist nicht Gegenstand der Planung, gleichwohl ist in Einzelfällen die Entnahme weniger Gehölze zur Umsetzung des standardisierten Ausbaues der Erschließungsflächen unumgänglich. Jedoch sind im Rahmen zukünftiger Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der bereits vorhandenen Gehölze ergänzende bedarfsgerechte Pflanzungen vorgesehen. Der Erhalt des mit Realisierung der Planung der inneren Erschließung tangierten Baumbestandes soll durch bautechnische Sicherungsmaßnahmen weitestgehend gewährleistet werden. Zum Schutz des Baumbestandes im Bereich der Erschließungsflächen werden Wurzelschutzbrücken in einem ausreichend großem Maße vorgesehen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf Flora und Fauna sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.3 Schutzgut Boden

Durch die Planung werden keine über das bestehende Maß hinausgehenden Eingriffe oder Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Boden vorbereitet. Die Festsetzung der Nutzungen dient der Bestandssicherung und unterliegt einem für diesen Standort (Stadtkern) typischen intensiven Nutzungsgrad (Versiegelung) der bebauten und bebaubaren Grundstücke. Art und Umfang der Nutzung orientiert sich dabei an einer für das Gebiet städtebaulich erforderlichen Umsetzung.

Bauliche Eingriffe in unversiegelte Bodenbereiche sind bereits vor der jetzigen planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Für den Bebauungsplan sind im Vorfeld keine weitergehenden Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB beizubringen.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind keine bestehenden Betriebe bekannt die umweltbelastende Stoffe verarbeiten oder produzieren. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg führt nur das Flurstück 97, Flur 50, Gemarkung Erkelenz als Altlast-Verdachtsfläche auf. Begründet wird dies durch die frühere Nutzung des Flurstückes. Das Flurstück ist vollständig versiegelt, das Gebäude unterliegt zum Zeitpunkt der Planaufstellung keiner Nutzung. Es wird kein Konflikt mit der derzeitigen Nutzung des Flurstückes und der baulichen Anlage durch die Untere Bodenschutzbehörde gesehen. Für den Fall einer Umnutzung des Flurstückes 97 ist darauf hinzuweisen, dass der Altstandort in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg in Bezug auf Altlasten zu untersuchen (Gefährdungsabschätzung) und ggf. zu behandeln ist. Die Nutzung der innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten durch Mobilisierung von Bauflächen in den Quartiersinnenbereichen, dient dem Schutz noch nicht erschlossener Flächen des Außenbereiches. Da die Flächeninanspruchnahme von bisher noch unbebauten Gebieten (Außenbezirke/Stadtrand) durch die Aktivierung von Bauflächen und Wohnraum in bereits bebauten Bereichen verringert wird. Diese Nachverdichtung entspricht den in den §§ 1 Abs. 5 und 1a BauGB formulierten Zielen einer nachhaltigen Gestaltung der Umwelt und sparsamen, schonenden Umgang mit Grund und Boden. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das nördliche Plangebiet liegt im Bereich der wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzzone IIIB bzw. IIIA des Wasserschutzgebietes Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath. Innerhalb des Plangebietes sind keine Nutzungen zulässig die zu einer unmittelbaren Gefährdung des Schutzgutes führen könnten. Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung nicht weitergehend betroffen. Die Gebietsausweisung der Schutzzonen ist als nachrichtliche Übernahme in der Planurkunde und auch in den textlichen Festsetzungen aufgeführt. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Eine negative Einflussnahme auf das Schutzgut Luft und Klima wird durch die Umsetzung dieser Bestandsüberplanung nicht gesehen. Die öffentliche Grünfläche wird als Parkanlage festgesetzt und zukünftig entsprechend gepflegt und erhalten. Bei Realisierung der Flächen die für eine private Erschließung und als Flächen für Stellplätze vorgesehen sind, wird die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien empfohlen. Darüber hinaus werden weitergehende Maßnahmen und Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erforderlich angesehen.

2.3.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtzentrums. Das Schutzgut Landschaft ist durch die Planung daher nicht betroffen. Das Ortsbild wird mit entspre-

chenden baugestalterischen Regelungen des Bebauungsplanes geschützt. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter greifen erst aufgrund der Kenntnis geplanter baulicher Vorhaben und werden im Rahmen der eingereichten Antragstellung geprüft und beurteilt. Gleichwohl werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Planung mit einem entsprechenden Hinweis berücksichtigt. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der planrechtlichen Rahmenbedingungen und der städtebaulichen Entwicklungsziele sowie durch die Überplanung eines Bestandsgebietes sind Standort- und Planungsalternativen nicht gegeben. Für die Planung an diesem Standort besteht keine räumliche Alternative.

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin nach den Festsetzungen der Bebauungsplanes Nr. I "Stadtkern", Erkelenz-Mitte mit den das Plangebiet betreffenden Änderung beurteilt und umgesetzt werden können. Bei Nichtzustandekommen der Planung können sich die bereits bebauten Bereiche auf Rechtsgrundlage der vorhandenen Bebauungspläne weiterentwickeln, wobei der überwiegende Teil der Planfestsetzungen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielen der gewünschten räumlichen Entwicklung für den Stadtkern der Stadt Erkelenz entsprechen.

Auf Grund der fehlenden Regelungsinstrumente in den Altplänen z.B. hinsichtlich der fehlenden Höhenbeschränkung bestünde die Gefahr, dass Gebäude im Plangebiet zugelassen werden müssten, die sich nicht den heutigen Maßgaben städtebaulicher Entwicklung entsprechend in das Umfeld einfügten. Gleichwohl wäre eine flächensparende Nachverdichtung bereits bebaubarer Innenstadtbereiche aufgrund fehlender Erschließungsflächen, bzw. Flächen die dem Nachweis von Stellplätzen z.B. in Tiefgaragen dienen, nicht umsetzbar. Eine nachhaltige Sicherung der öffentlichen Grünfläche würde unterbleiben.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Bestandsaufnahme wurden mehrere Begehungen des Plangebietes vorgenommen. Die baulichen Gegebenheiten und die Art der Nutzungen wurden durch Kartierungen und Fotografien aufgenommen und dokumentiert. Zusätzlich wurden historische Planunterlagen und Informationen aus dem Archiv der Stadt Erkelenz zur Bewertung herangezogen. Die im Geo- und Informationssystem (GIS) der Stadt Erkelenz vorhandenen Luftbilder und zur Verfügung

stehenden Daten wurden zur weiteren Bearbeitung herangezogen. Die räumliche Auswertung wurde durch den Feldvergleich eines Vermessungsingenieurbüros ergänzt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ergab keinen Bedarf an Informationen die durch neu zu erstellende Fachgutachten erarbeitet werden müssten. Notwendige Daten und Analysen wurden durch vorhandene Fachgutachten ermittelt. Aufgrund des Ergebnisses dieser Bestandsaufnahme wurden bislang weitergehende Verfahren als nicht erforderlich erachtet.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Aufgrund der derzeitigen Prognose des Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg ist im Falle einer Umnutzung eine Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) für das Flurstück 97, Flur 50, Gemarkung Erkelenz, im Rahmen eines zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens vorgesehen. Weitergehende Überwachungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich derzeit nicht.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (Rechtskraft am 02.09.2001) wird das Plangebiet als Kerngebiete, Gemischte Bauflächen sowie Wohnbauflächen (MK, M, W) und Grünflächen dargestellt. Das Gebiet ist geprägt von der ca. 0,8 ha großen Parkanlage mit seinem alten Gehölzbestand. Das Plangebiet liegt innerhalb des im Flächennutzungsplan räumlich abgegrenzten Siedlungsschwerpunktes (SSP).

Für das Plangebiet bestehen durch den Bebauungsplan Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, Rechtskraft 28.04.1960 mit seiner 2., 4., 14. und 16. Änderung. Planrechte Eingriffe in unversiegelte Bodenbereiche waren bereits vor der Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I / 9 "Kölner Straße / Stadtpark", Erkelenz-Mitte erfolgt und zulässig. Für den Bebauungsplan sind daher gemäß § 1a BauGB keine weitergehenden Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen den Eingriff in Natur und Landschaft betreffend, erforderlich.

Mit Ausnahme des in den Anfängen des 20. Jahrhunderts angelegten Stadtparks werden die Grundstücke entsprechend dem Nutzungszweck in der Kernstadt bereits überwiegend intensiv baulich genutzt, unter Berücksichtigung einer geringen Nachverdichtung orientieren sich hieran die planungsrechtlichen Festsetzungen.

Der Erhalt, die Nutzung, die Funktion und die Sicherung und Pflege des Stadtparks und des Spielplatzes als hochwertige öffentliche Grün- und Erholungsflächen ist Bestandteil der Planung. Die gesamte Fläche wird als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Parkanlage/Spielplatz“ festgesetzt.

Zur Sicherstellung einer den heutigen rechtlichen und technischen Ansprüchen genügenden Erschließung innerhalb des Plangebietes ist der Ausbau vorhandener Wohnwege und eine geringfügige Flächeninanspruchnahme versiegelter und unversiegelter Flächen notwendig, bisher wohnbaulich genutzte Teilflächen werden dagegen einer Grünflächennutzung übergeben. Zum Schutz des Gehölzbestandes erfolgen während der Baumaßnahmen bautechnische Sicherungsmaßnahmen. Die Planung sieht ausreichend große Baumschutzzonen für die durch den Straßenausbau betroffenen Gehölze vor.

Aufgrund der zurückliegenden Nutzung besteht für das vollständig versiegelte Flurstück 97, Flur 50, Gemarkung Erkelenz ein Altlastenverdacht. Es wird kein Konflikt mit der derzeitigen Nutzung durch die Untere Bodenschutzbehörde gesehen. Sollt eine bauliche Veränderung innerhalb des Flurstückes erfolgen, so ist der Altstandort zur Gefährdungsabschätzung qualifiziert zu untersuchen. Im Planbereich sind keine Denkmäler oder Kulturgüter (Bodendenkmäler) in der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz eingetragen. Zum Erhalt und zum Schutz der Kulturgüter ist ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Eine Gefährdung durch hoch stehendes Grund- oder Schichtwasser ist für das Plangebiet nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Braunkohletagebergbau bedingter Grundwasserbeeinflussung.

Das Plangebiet liegt nördlich teilweise im Bereich der wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzzone IIIB bzw. IIIA des Wasserschutzgebietes Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath. Zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen sind die in der WasserschutzgebietsVO vom 01.09.1989 angeführten Auflagen zu beachten.

Das Gebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, dies ist bei Baumaßnahmen und Erdbewegungen zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Bebauungsplanes führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft (Ortsbild) und Kultur- und Sachgüter sind nicht erkennbar.

Erkelenz, im März 2010